

# Zuchtregeln Verhaltensregeln Info des Vereins KFT

## **Vorwort Liebe Mitglieder**

Wir wollen mit den Zuchtrichtlinien dem Züchter Freiraum lassen. Und möchten nicht alles Regeln und Bestimmen da es schon genug Bestimmungen gibt. Es gibt ein allgemeines Tierschutzgesetz und die im jeweiligen Land Bestimmung ist und auch vorrangig anzuwenden. Gewisse Dinge sind aber Auflagen, um in unseren Verein tätig zu sein und sind sozusagen eine Erweiterung dessen was

Gesetz ist. Weiteres möchten wir darauf hinweisen, dass die allgemeinen Zuchtregeln und Ausstellungs- Richtlinien der Dachverbände gelten sollte bei Vorständen Mitgliedern Uneinigkeit herrschen Gültigkeit haben, oder diese nicht beschrieben in den Statuten oder Zuchtregel. Weiteres möchten wir zu verstehen geben das der KFT seine eigenen

Richtlinien soweit gesetzlich gedeckt anwendet. Der KFT ist wie eine Firma zu behandeln welche auch Rechnungen stellen darf so wie Mahnungen verschicken und diese auch notfalls einklagen kann. Mit ihrer Einzahlung der Vereinsgebühr aufs Vereinskonto ist diese Satzung bindend. Hierbei ist nicht relevant ob der Vereins Betrag von einem anderen Konto oder dem eigenen zukünftigen Vereinsmitglied kommt.

Vereinsvorschriften sind anzuerkennen mit Eintritt als Mitglied im Verein KFT Katzenfreunde Tirol. Zuwiderhandeln kann ein sofortiges Ausschließen des Vereinsmitgliedes zur Folge haben. Besonders in sozialen Medien ist es ein leichtes seine Meinung loszugeben auch dies könnte ein Vereinsschädigendes Verhalten darstellen. Bei gröberen Verstößen wird mit einem Anwalt geprüft und gegeben falls vom KFT als Verein geklagt. Jedes Mitglied hat freiwillig die Zucht und Verhaltensregeln angenommen und es steht jedem Mitglied frei diese nach der vereinsvorschriftlichen Kündigungsfrist wieder zu kündigen.

## **Allgemein**

§1. Jeder Züchter des KFT ist verpflichtet, einen Zwingeramen zu führen. Alle im Zwinger eines Züchters geborenen Jungtiere erhalten zum Vornamen den ausgewählten Zwingeramen. Der Zwingername plus Satzzeichen und Leerstellen nicht mehr als 15 Stellen haben. Die Eintragung des Zwinger Namen erfolgt durch den KFT (ZVR- 955627651) in ein anerkanntes Zentralregister, oder im eigenen KFT Zwingerregister. Ein Zwingername ist kein rechtlich erworbenes Gut über den KFT oder anderwärtige Registrierung Stellen im Vereinswesen Es obliegt jeden Verein ob er diesen anerkennt oder nicht. Wirklich schützen geht nur über das Markenrecht.

§2. Zur Zucht dürfen nur Katzen und Kater herangezogen werden, die in den Zuchtbüchern des KFT oder eines anderen anerkannten Vereins eingetragen sind und deren Besitzer Mitglied im KFT oder in einem anderen anerkannten Verband ist, und einen Stammbaum besitzt.

§3. Derjenige ist Züchter der die Mutterkatze am Wurf Tag im Besitz hat. Es ist dann nicht relevant wer Besitzer der Katze oder welchem Verein der Besitzer zugehörig ist.

§4. Wir fördern keine Massentierhaltung und erlauben keine Zuchtstätten Größe über 7 Muttertiere ab einem Alter von 15. Monaten. Ausnahmen sind möglich darüber entscheidet der Vorstand mit eindeutiger Begründung.

§5. Bei Verstößen gegen die geltenden Zuchtrichtlinien wird 1 Verwarnungen des Vorstandes ausgesprochen, bei weiteren Verstößen berät der Vorstand über weiteres Vorgehen, zwischenzeitlich ruhen die Zuchtstätigkeiten sowie Stammbaum Ausstellungen. Schriftliche Stellungnahme beider

Seiten von Nöten ().

§6. Jedes Tier ab (6. Lebensmonat) muss dem Verein -Zuchtwart gemeldet werden. Bei zuwiderhandeln ist mit Vereinsstrafe zu rechnen, so wie der Stillstand der Zucht Tätigkeit und Ausstellungsstopp bei Stammbäumen bei nicht bezahlen der Vereinsstrafe.

§7. Es wird darauf hingewiesen das **Meldepflicht** für Zuchten in einigen Ländern besteht (besonders Österreich (Veterinäramt) bzw. (Deutschland) ein **Befähigungsnachweis** gebraucht wird. Dies ist dem Verein innerhalb eines Vereinsjahr vorzulegen das dies geschehen ist oder Begründung warum nicht. Vorrangig sind Vorschriften, wo der Züchter seine Zuchtstätte betreibt.

## **§ 8 Zuchtbestimmungen / Beschränkung**

### **1.**

Zuchtkatzen dürfen erst ab Vollendung des 10. Lebensmonates gedeckt werden. Bei einer Deckung vor Vollendung des 10. Lebensmonats wird ein tierärztliches Attest anerkannt, das Bescheinigt das die Katze gesund entwickelt ist und voraussichtlich Kitten gebären kann. Der Vereinsvorstand entscheidet wie weiter vorgegangen wird. Ärztliche Attest sind dafür für Großteils bindend.

### **2.**

Eine Katze darf erst nach Ablauf von 2 Monaten nach dem letzten Wurf wieder neu belegt werden. Bei einer Deckung, die früher als 2 Monate nach dem letzten Wurf erfolgte, kann ein tierärztliches Attest anerkannt werden, das die Deckung aus medizinischen Gründen befürwortet und Hinweise auf den Gesundheitszustand /Gewicht etc. gibt.

### **3.**

Eine Zuchtkatze darf innerhalb von 12 Monaten nicht mehr als 2 Würfe haben. Nach diesen 2 Würfen wird eine Zuchtpause von 4 - 6 Monaten empfohlen. Bei Dauer Rolligkeiten von Katzen mit anschließender wieder Belegung, oder wenn sonstige Verhütung nicht empfehlenswert ist, wird ein Tierärztliches Attest benötigt. Solche Katzen sind früh möglichst aus der Zucht zu entlassen

### **4.**

Unser Verein veranstaltet bis auf weiteres oder bis die finanzielle Lage es zulässt keine Ausstellungen. Der Verein weist darauf hin, dass jedes Mitglied auf jede Ausstellung gehen kann. Meldung erfolgt beim KFT; Erworbene Titel so weit in einem Verein bzw. vom Dachverband werden in die Stammbäume übertagen. Titelzusammenlegungen aus verschiedenen Dachverbänden werden nicht gemacht. Neue ausgefertigte Stammbäume werden neu verrechnet.

### **5.**

Um einen gewissen Rassestandard zu wahren ist vor der 1. Deckung sollte die Katze oder Kater kein Ausstellungs- Ergebnis haben, Ein Foto dem Verein zusenden und ein ärztliches Attest muss vorgelegt werden das die Katze frei von genetischen Anomalien der betreffenden Rasse ist .

Der Vorstand bzw. ein Beauftragter (Rasse Kenner) entscheidet im Zweifelsfall, oder der Züchter wird beraten; Sich einer Richterbewertung zu stellen oder aus einer Richterliste zuständigem Richter die betreffende Katze bewerten zu lassen.

### **6.**

Rasse Kreuzungen im Allgemeinen sind verboten. Das Einkreuzen einer anderen Rasse darf nur erfolgen, mit Rücksprache des Vorstandes bzw. im Zweifelsfall gelten die Regelungen der von Dachverbänden und sind so anzuwenden. Es ist im Falle einer geplanten Rassenkreuzung ein Antrag) zu stellen. Der aus einer Rassenkreuzung gefallenen Jungtiere sind bei einer der bestehenden Rassen und die damit verbundene Eintragung ins Riex erst auf einer deutschen Ausstellung zu bewerten (Verpflichtend). Davor werden keine Stammbäume ausgestellt (Riex Stammbaum) Wurfmeldung hat trotzdem zu erfolgen.

### **7.**

Die Paarung zwischen Vollgeschwistern ist vor der Deckung zu beantragen. Hierfür ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu stellen, und zwar unter Beifügung des Stammbaums der Paarungspartner. Diese Unterlagen sind der Geschäftsstelle fotokopiert mit Begründung einzureichen. Für die Jungtiere aus einer solchen Verpaarung müssen tierärztliche Gutachten beigebracht werden. Werden die Jungtiere darin als gesund befunden, erhalten sie einen

## die Verbotszucht

### Stammbaum.

#### 8.

Bei Farbverpaarungen gelten die Zuchtregeln angelehnt an Dachverbände anderer Vereine. Es wird darauf hingewiesen, dass der Züchter diese kennen muss bzw. bei einem im Verein zuständigen der betreffenden Rasse sich informiert.

#### 8b

Verpaarungen verschiedener Rassen sind untersagt ausgenommen davon von Abessiniern x Somali, Siamesen x Balinesen (Javanesen)/ orientalisch Kurzhaar + Mandarin / Perser + Exotic Kurzhaar

#### 8c.

Eingesetzte Zuchttiere die an einer chronischen Zahnfleischentzündung leiden / Knikschwänzen /Vorbissen sind aus dem Zuchtprogramm des jeweiligen Züchters auszuschließen da die Wahrscheinlichkeit der Vererbung groß ist und Kitten aus diesen Verpaarungen Großteils daran auch leiden. Bei Meldungen von Haltern der Jungtiere aus solchen Verpaarungen wird ein Gutachten von den Eltern Tieren der Verpaarung von einem Tierarzt gefordert.

#### 9.

Ausdrücklich verboten sind Weiß x Weiß Verpaarungen  
Per Qualzuchtparagraph in Österreich

#### 10.

Ab dem 7.Lebensjahr sind Katzen / Kater als Zuchttiere zu entlassen um den Katzen auch noch ein Katzenleben zu ermöglichen.

#### 11.

Weiteres sind verboten Züchtungen, die unter Qual fallen und Züchtungen auf genetisch veränderten Merkmalen basieren (Rasse-untypisch) Tierschutzvorschriften sind einzuhalten. Vorrangig aber gelten die Bestimmungen wo der Vereins seinen Sitz hat.

#### 12.

Mitglieder bei uns müssen keine Genetik Freaks sein. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Grund Kenntnisse erforderlich sind, um züchterisch tätig zu sein. Kenntnisse in Farben und Ems Codes sollten auch vorhanden sein bei der zu züchtenden Rasse. Der Vereinsvorstand kann so weit möglich Auskunft erteilen oder verweisen auf Mitglieder der betreffenden Rasse. Mitglieder sind angewiesen Auskunft zu geben, so weit möglich auch Hilfestellung zu leisten. **Wir sind ein Verein und keine Einzelkämpfer**

### §9. Wurfmeldungen und Stammbäume

#### 1.

Die Geburt der Jungtiere ist innerhalb von 6 Wochen unter Einsendung (online oder PDF)der Wurfmeldung und der fotokopierten Stammbäume der Elterntiere, sowie Titelnachweis bei der Geschäftsstelle zu melden. Farben, Geschlecht können, soweit diese noch nicht festgestellt werden können, nachgemeldet werden. Umschreibungen schon ausgestellter Stammbäume werden nochmals verrechnet.

#### 2.

Ein Foto vom Wurf wird benötigt wobei die Farbe der Tiere zusehen sein sollten und die eindeutige Wurfgröße. Ohne dieses Foto wird kein Stammbaum ausgestellt

#### 3.

Nur Mitglieder unseres Vereins können Stammbäume für Jungtiere beantragen. Es müssen alle in einem Zwinger geborene Jungtiere registriert werden. .

#### 4.

Es werden nur unterschriebene Deckbescheinigungen von Personen anerkannt, die Mitglieder des KFT oder eines anderen anerkannten Vereins sind. Bei einer Nichtmitgliedschaft des

Deckkaterbesitzers in einem Verein wird das Vatertier nicht eingetragen. Er erscheint im Stammbaum der Jungtiere nicht als registriert. Stammbäume mit dem Aufdruck nicht für die Zucht werden abgelehnt, außer es erfolgt vom Züchter des Tieres eine schriftliche Freigabe als Zuchttier. Bei Beanstandungen des ehemaligen Züchters (eines der Elterntiere) mit Vorlage des damaligen Kaufvertrages (Zucht oder Liebhabertier) gilt dieser als bindend. Tiere aus diesen Verpaarungen bekommen einmalig einen Stammbaum ausgestellt und dürfen nur als Liebhabertier abgegeben werden, bis weiteres vom Züchter bestätigt und abgeklärt ist.

#### 5.

Für jedes im KFT registrierte Jungtier wird ein Stammbaum bis zu 5 Ahnengenerationen erstellt, (sollte dies möglich sein). Weiteres besteht die Möglichkeit für Liebhaber einen 3 Generationen Stammbaum auszustellen, so wie ein Aufdruck nicht für die Zucht. Die Stammbäume für die Jungtiere werden dem Züchter nach vollständiger Bezahlung zugesandt frühestens in der 10 Woche ab Geburt der Jungtiere

#### 6.

**Unsere Stammbäume werden holographisch versiegelt. Jeder Stammbaum erhält ein Hologramm mit individueller Nummer ist laminiert und fälschungssicher. Ohne Hologramm und Laminat ist der Stammbaum ungültig. Die Hologramm - Nummer ist sich zu sichern bei eventuellen Verlust. Stammbaum mit der Nummer wird entwertet.**

#### 7.

Farbänderungen in bereits ausgestellten Stammbäumen aus anderen Vereinen/ KFT können nach einer Richterbewertung auf einer deutschen Ausstellung oder, durch den Vorstand bei Vorlage eines Fotos bei kompletter Umschreibung auf den KFT erfolgen.

### **§10. Haltung, Deckkater, An und Verkauf, Impfung, Krankheiten**

#### 1.

Deckkater sind so zu halten, dass sie keinen sozialen Schaden erleiden. Es ist keine Haltung erlaubt wo der Kater permanent separiert von Artgenossen lebt. Käfig Haltung ist absolut verboten und bei eindeutigen Beweisen einen sofortigen Ausschluss zur Folge hat.

#### 2.

Zuchtkatzen welche trächtig sind ist genügend Raum für den Rückzug zu gewährleisten so wie hochwertiges Futter zusätzlich zur Verfügung zu stellen welches sie bei ihrer Trächtigkeit und Stillphase benötigt.

#### 3.

Allgemein sollte sichergestellt sein, dass die Zuchtgröße der Wohnungsgröße angepasst wird. Bei Wohnungsgrößen unter 50m<sup>2</sup> wird nicht automatisch eine Zuchtstätten Genehmigung vereinsintern erteilt bzw. die Katzenanzahl wird auf max. 1-2 Zuchtkätzinnen beschränkt. Zuwiderhandeln wird mit Verwarnung und Ausschluss geahndet.

#### 4.

Bei eindeutigem Verdacht auf hochansteckende Krankheiten / Pilz kann der Verein den Züchter veranlassen die Zuchtstätigkeit vorübergehend einzustellen und die notwendigen Schritte zu verfügen das die /Tiere /Zucht gesundet und keine anderen Menschen Tiere zu Schaden kommen. Weiteres sollte immer die Möglichkeit bestehen ein erkranktes Tier zu separieren. Bei Ignorieren von Anweisungen auch (bei gleichzeitiger Kündigung Seitens des Züchters) behält sich der Verein vor das zuständige Veterinäramt über den Verdacht zu Informieren.

#### 4a

Züchter sind verpflichtet welche Mitglieder in unserem Verein tätig sind Liebhaber oder zukünftige Besitzer über die wichtigsten Krankheiten so wie Zusatz Impfungen aufzuklären besonders erwähnenswert Info für Freigänger Katzen (Impfung Leukose). Sowie über den häufig vorkommenden Corona Virus und dessen Möglichkeit zu mutieren. Infobroschüre mitgeben.!

#### 4c

**Bei Eltern Tieren muss je nach Alter Hcm und Pkd Untersuchungen (Gentest) (Schall optional) gemacht werden oder solche**

Tiere aussuchen, wo die Eltern Tiere bereits solche Untersuchungen schon besitzen. Spätestens vor der ersten

#### Deckung

HCM Schall (Momentaufnahme) ist keine Garantie auf dauernde Krankheitsfreiheit des Tieres. Es wird empfohlen das Tier genetisch zusätzlich untersuchen, sofern dieser Test im jeweiligen Land verfügbar ist. Werden beide Tests gemacht (HCM Schall u. Hcm Gentest) ist keine weitere Untersuchung notwendig. Der Verein erkennt beides an. (HCM Test allein / sowie den Gen Test.) Bei HCM Schall allein wird jährlich eine Überprüfung gefordert.

#### 5.

Zuchtkater und Zuchtkatzen müssen Katzenschnupfen Katzenseuche geimpft sein und nach Empfehlung der zuständigen Länder nachgeimpft. Bei Zuchtstätigkeit mit Freigang ist Leukose von Nöten. Chlamydien Impfungen werden nach letzten Erkenntnissen erst nach einem Lebensjahr empfohlen. Fip Impfungen sind nur empfehlenswert bei eindeutigem Null Titer. Die Wirksamkeit ist nach wie vor umstritten. Bei Tollwut Impfungen gelten die Bestimmungen der Dachverbände sowie Bestimmungen des Heimatlandes / Wohnort des Züchters.

#### 6.

Deckungen und Belegungen mit Fremdkatern sind nur mit gültigen Stammbäumen erlaubt. Umgekehrter weise sollten keine Katzen gedeckt werden, deren Halter keinen Vereinen zugehören oder Stammbaum mit Zuchtverbot besitzen, um Rechte des Züchters des Tieres zu wahren. Auch zu eigener Sicherheit und der Zucht sollten Gesundheits Attests gefordert werden. Bei Fremddeckungen sind klare Verträge auszuhandeln und auf mündliche Vereinbarungen sollte verzichtet werden. Der Verein ist keine Schlichtungsstelle für etwaige Streitigkeiten aus solchen Vereinbarungen.

#### 7.

Verträge, welche die Abgabe und den Verkauf regeln sollten, die zukünftigen Halter nicht enteignen, sondern aufklären und hinweisen. Es sollte bedacht werden das es für jeden Vertrag ein übergeordnetes Gesetz gibt, das solches regelt. Verträge sind nicht immer eindeutig verpflichtend, sofern sie gegen die gesetzte Lage verstoßen. Wir wollen darauf hinweisen die Kaufverträge auch solche sind und die Katze bei vollständiger Bezahlung Eigentum des neuen Halters sind. Jeglicher Zusatz, der dies ändert und nicht notariell beglaubigt ist gesetzeswiedrig. Mitglieder welche solchen Vertrag benutzen sind angehalten diese so zu ändern, dass sie nicht gegen die österreichische Gesetzes Lage verstoßen. Wir dulden solche nicht.

Empfohlen wird auch ein Gesundheitsattest zur eigenen Sicherheit oder bei nachträglichen Beschwerden. Bei Öfteren Beschwerden Seitens von neuen Haltern kann ein Gesundheitszeugnis bei Abgabe verpflichtend verordnet werden und dieses muss auch als Kopie dem Vereinszuständigem gesendet werden.

#### 8.

Kitten dürfen erst lt. österreichischem Tierschutz Gesetz ab der vollendeten 8 Lebens Woche übergeben werden. Wir als Verein u. Züchter wissen das dies oft nicht ausreicht. Sie sollten sozialisiert und frei von erkennbaren Krankheiten abgegeben werden. Bei Abgabe ist verpflichtend im Inland eine Schutzimpfung für Katzenschnupfen Katzenseuche. Impfpass. Weiteres Papiere Stammbaum sind dem zukünftigen Halter zu übergeben oder nachzureichen spätestens nach Ausstellung der KFT- Papiere. Tiere welche ins Ausland gehen benötigen einen EU-Impfpass und vollständige geforderte Impfungen so wie eindeutige Kennzeichnung durch einen Chip. Wir empfehlen Tiere, um die 12 Lebens Woche abzugeben.

#### 9.

Weiteres sollte bedacht werden das nicht jedes Tier für die Zucht geeignet ist und diesbezüglich Tiere sorgfältig ausgewählt werden nicht nur wegen des persönlichen Anreizes. ZB. ein schönes Tier muss nicht immer gesund sein

#### 10.

**Züchtern sollte nahegelegt werden das die Tiere besonders Abgabetiervollen sozialen Kontakt in der Prägephase benötigen und auch soweit sozialisiert sind das der Umzug ohne größere Schwierigkeiten zum neuen Halter erfolgen kann.**

## **11.**

Der Verkauf von Tieren an Tierhändler, Zoofachgeschäfte und Versuchsanstalten ist strengstens verboten bei eindeutigen Beweisen den sofortigen Ausschluss zu Folge.

Weiters sind die ständigen Änderungen im Qualzuchtparagraphen im Tierschutzgesetz vorrangig zu beachten welches auch mal die Zuchtvorschriften aufheben können.

### **Abschluss**

Wir weisen darauf hin, dass Tiere Lebewesen sind und keine Maschinen. Auch unser Verein besteht aus Menschen und wir sind keine Maschinen. Grundsätzlich kann und sollte über alles gesprochen werden. Wichtig ist auch das miteinander, und langjährige Züchter sind auch keine Übermenschen sowie Vereinsvorstände. Gesetze Regeln dieses wie ein Verein geführt sein muss. Alle haben klein angefangen und vieles Lernen müssen, auch wir lernen stetig weiter und versuchen gewisses besser oder gleichwertig zu machen. Darum bitten auch wir das unsere Mitglieder auch mit uns Geduld haben, wenn nicht alles so läuft wie es man gerne hätte.

Der Vorstand und Gründer  
Stoiser Walter  
und gesetzl. Stellvertreter

\*Zuchtregeln sind nicht voranging Bestandteil der Vereinssatzung  
Zuchtregeln werden gegebenenfalls erweitert/berichtigt und die Mitglieder werden darüber per Mail  
oder auf der Page informiert

Aktualisiert Neustift am. 24.09.21